

BEKANNTMACHUNG



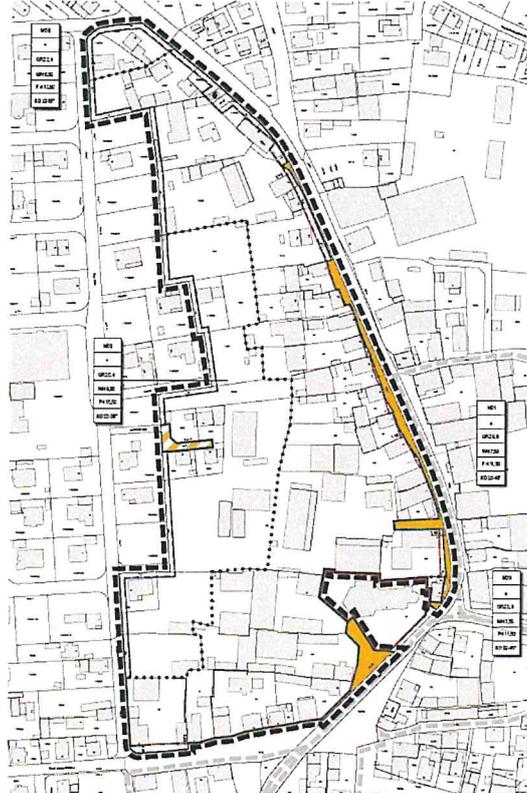
Bauleitplanverfahren – Satzungsbeschluss –

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 23 „Ortskern Eichstätter Straße - Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Eitensheim hat in seiner Sitzung vom 16.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 23 „Ortskern Eichstätter Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgenden Lageplanausschnitt und erstreckt sich auf die Flächen Fl. Nrn. 29, 31, 33, 40, 41, 42, 45, 45/1, 54, 55, 56, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 68/1, 69, 71/2, 1066, 1067, 1070, 1070/1, 1071, 1073, 1075, 1076, 1077, 1077/1, 1079/1, 1079/3, 1079/5, 1079/6, 1079/7, 1080/1, alle Gemarkung Eitensheim. Die Pfarrkirche befindet sich nicht im Planungsgebiet



Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstätter Straße 8, 85117 Eitensheim, EG, Zimmer-Nr. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Sollte es Personen aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir jederzeit Hilfestellung an. Wir gewährleisten auch in diesem Falle einen uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen. Sollten Sie betroffen sein bitten wir um kurze telefonische oder anderweitige Information (Tel. 08458 3997-0).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

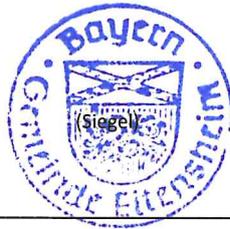
Unbeachtliche werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eitersheim, 06.06.2024
Ort, Datum



Unterschrift 1. Bürgermeister
Manfred Diepold

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch Aushang:

Angeheftet am: _____
(Datum)

Abgenommen am: _____
(Datum)

Anheftung bestätigt:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Abnahme bestätigt:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)